

Beweggrund dieser Erhöhung des Bischofs von Constantinopel (nach der politischen Bedeutung sei auch die kirchliche Rangordnung zu bemessen) verkehrt war, da ferner die Exarchalgewalt der Bischöfe von Ephesus, Hieraclea und Cäsarea, welche sich im Range den Bischöfen von Antiochien und Alexandrien gleichgestellt hatten, so gut als vernichtet, überhaupt die ganze altkirchliche Rangordnung durch diesen Canon verändert war, indem Constantinopel in Folge davon auch die höchste Instanz für die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien bildete, so protestirten die päpstlichen Legaten gegen diesen can. 28, sobald sie Kenntniß davon erhalten hatten, in der folgenden (16.) Sitzung und konnten zur Zurücknahme ihres Protestes selbst dann nicht bewogen werden, als der Senat mit Beistimmung der Bischöfe erklärte, daß durch diesen Beschluß der apostolischen Kirche Roms kein Eintrag weder an dem Vorrang der Ehre noch an deren oberster Gewalt geschehe (Harduin II, 642; vgl. auch Hefele a. a. D. 539—544; Mähler-Gams, K.-G. I, 594 f.). Papst Leo I. billigte diesen Protest ungeachtet der von der Synode und dem Patriarchen Anatolius erneuerten Bitte um Bestätigung der Beschlüsse, gleichwie auch die römische Kirche schon den can. 3 der zweiten allgemeinen Synode nach dem Zeugnisse Papst Gregors d. Gr. (Epist. 7, 34) nie angenommen hatte. Papst Leo schrieb am 22. Mai 452 unerschrocken an den Kaiser: „Die Stadt Constantinopel mag sich ihres Ruhmes und des Sitzes deiner kaiserlichen Herrlichkeit lange erfreuen. Anders aber verhält es sich mit weltlichen, anders mit kirchlichen Dingen . . . Anatolius mag sich rühmen, Bischof der kaiserlichen Residenzstadt zu sein, aber einen apostolischen (Patriarchal-) Stuhl kann er aus ihr nicht machen“ (Epist. 104, n. 3; bei Mansi VI, 191). Wenn auch, wie aus dem Obigen erhellt, damals weder dem Anatolius noch den übrigen orientalischen Bischöfen der Gedanke nahe lag, sich der Primatialgewalt des Papstes zu entziehen, sondern die Absicht nur dahin ging, dem Patriarchen von Constantinopel eine Obergewalt über den ganzen Orient einzuräumen, ähnlich der des Bischofs von Rom als Patriarch des ganzen Occidentens, neben der noch immer die Primatialgewalt des römischen Papstes über den Bischof von Neu-Rom bestehen mochte, so konnte doch die zweideutige Fassung dieses Canons (der Ausdruck *κατακοινη* und die Begründung) zur Bestreitung der Primatialrechte mißbraucht werden, wie es die Folge auch zeigte. Jedenfalls mußte die unmittelbare Einwirkung Roms auf die übrigen Patriarchen mehr oder weniger unmöglich erscheinen. Nothwendig mußte darum der Papst gegen den can. 28 protestiren, und Leo's Widerstand hatte wenigstens den Erfolg, daß bis auf Photius dieser Canon in den orientalischen Gesetzgebungen keine Aufnahme fand. Und als Gratian denselben seiner Sammlung einverleibte, rügten die römischen Censoren die Note bei: *canon ex iis est, quos Apostolica Romana*

*Sedes a principio et longo post tempore non recepit.* Erst als nach der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner daselbst ein lateinisches Patriarchat gegründet wurde (1204), gestand Papst Innocenz III. und die zwölfte allgemeine Synode im J. 1215 diesem Patriarchen den ersten Rang nach dem römischen zu; dem griechischen Patriarchen von Constantinopel aber wurde das Gleiche bei der Florentiner Union im J. 1439 ausdrücklich zuerkannt. Trotz aller Proteste gaben die Patriarchen von Constantinopel, von der Synode von Chalcedon an, von ihren usurpirten Rechten keines auf. Sie beanspruchten nicht nur das Recht, die ihnen nunmehr unterstellten Metropolitane zu ordiniren und die Bischöfe der genannten Diöcesen zu Synoden zu berufen, sondern auch die letzte Entscheidung in allen wichtigeren Kirchensachen; nur der geplante Versuch, als Papst der orientalischen Kirche zu erscheinen, mußte für den Augenblick aufgegeben werden. Freilich waren die Kaiser ihrem Streben keineswegs entgegen, vielmehr begünstigten sie dasselbe sehr. Um das Ansehen des Patriarchen zu erhöhen, ließ sich Kaiser Leo I. im J. 474 von demselben krönen, welcher Gebrauch in der Folge beibehalten wurde.

Ein Hauptbegünstiger des Patriarchen war Kaiser Zeno, aber nur um seine Zwecke durchzusetzen. In Constantinopel kam das aus dem Heidenthum herübergenommene Princip zur Ausführung, der Imperator sei auch Pontifex maximus, ein Princip, vor dessen Einbruch das Abendland durch den Widerstand eines Gregor VII. und Alexander III. gerettet wurde, so viel es nur immer ohne vollständige Vermischung des geistlichen und weltlichen Moments geschehen konnte (s. d. Art. Byzantinismus); ganz im Gegensatz zum Abendlande, das seine gesammte politische und geistige Bildung der von Rom aus geförderten Auseinanderhaltung des geistlichen und weltlichen Princips verbannte. Dadurch wurde das Abendland geistig so stark, daß selbst das Einbringen des eigentlich byzantinischen Princips in die occidentalen Staaten, wie dieses bei Gelegenheit der Glaubensspaltung durch das Aufkommen des Territorialsystems stattfand, wohl Verwirrung aller Art, aber nicht den geistigen Tod wie in Byzanz hervorzubringen vermochte. Der byzantinische Kaiser war factisch *summus episcopus*; er galt als Abglanz der Gottheit; er war, wie man heutzutage in St. Petersburg sich ausdrückt, *Deo simillimus*. Kein Wunder, daß immerwährende Streitigkeiten zwischen den Patriarchen und den Kaisern stattfanden, daß, wie schon wiederholt gesagt und im Verlauf noch öfter zu sagen ist, die besseren Patriarchen beinahe regelmäßig verfolgt, mißhandelt und geächtet waren, die schlechteren aber, von den Kaisern auf jede Weise begünstigt, nichts Höheres thun zu können glaubten, als die dogmatischen Entscheidungen der Kaiser als canonisch anzusehen und zu verfechten. Aus diesem Grunde vermochte